

Die Gesellschafterversammlung der RheinCargo Verwaltungs-GmbH hat der Geschäftsführung durch Beschluss vom ... folgende

GESCHÄFTSORDNUNG

gegeben:

§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Grundsätze der Geschäftsführung	2
§ 3 Entscheidungen der gesamten Geschäftsführung	3
§ 4 Zustimmungsvorbehalte.....	3
§ 5 Geschäftsverteilungsplan	5
§ 6 Sitzungen und Beschlüsse	5
§ 7 Ausführung der Entscheidungen	6
§ 8 Präsenz der Geschäftsführung	6
§ 9 Zusammenarbeit mit der Gesellschafterversammlung und dem Aufsichtsrat	6
§ 10 Inkrafttreten	7

§ 1 Allgemeines

Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der RheinCargo Verwaltungs GmbH, zugleich in deren Funktion als geschäftsführende Komplementärin der RheinCargo GmbH & Co. KG (nachfolgend auch "Unternehmen") unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters nach den Vorschriften der Gesetze, den Bestimmungen des Konsortialvertrags und der Gesellschaftsverträge, dieser Geschäftsordnung und des Geschäftsverteilungsplanes sowie insbesondere den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats. Alle nachfolgend genannten Beträge sind Nettobeträge.

§ 2 Grundsätze der Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführer führen die Geschäfte des Unternehmens gesamtverantwortlich nach einheitlichen Zielsetzungen, Plänen und Richtlinien unbeschadet des jedem Geschäftsführer gemäß der Geschäftsverteilung zugewiesenen Geschäftsbereichs. Innerhalb seines Arbeitsgebiets ist jeder Geschäftsführer berechtigt, in eigener Verantwortung zu entscheiden. Der Geschäftsverteilungsplan bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

(2) Jeder Geschäftsführer trägt die Mitverantwortung für die gesamte Geschäftsführung des Unternehmens. Er ist deshalb verpflichtet, sich ständig über alle wichtigen Geschäftsvorgänge zu unterrichten sowie von sich aus die anderen Geschäftsführer über wichtige Überlegungen und Entscheidungen aus seinem Geschäftsbereich zu informieren und sie in Geschäftsführungssitzungen zu erörtern.

(3) Soweit Maßnahmen und Geschäfte eines Geschäftsbereichs zugleich einen anderen oder mehrere Geschäftsbereich/-e betreffen, muss sich der Geschäftsführer zuvor mit dem anderen beteiligten Geschäftsführer bzw. den anderen beteiligten Geschäftsführern abstimmen. Kommt eine Einigung nicht zustande, ist eine Beschlussfassung der gesamten Geschäftsführung herbeizuführen, soweit nicht eine sofortige Maßnahme nach pflichtgemäßem Ermessen zur Vermeidung drohender Nachteile für das Unternehmen erforderlich ist. Über ein solches selbständiges Handeln ist die gesamte Geschäftsführung in der nächsten Sitzung zu unterrichten.

(4) Es ist Aufgabe der Geschäftsführung, dafür Sorge zu tragen, dass Situationen und Entwicklungen rechtzeitig erkannt und vermieden werden, die den Fortbestand des Unternehmens - auch der Tochtergesellschaften im Sinne von § 290 HGB - gefährden könnten. Die Geschäftsführung trifft daher geeignete Maßnahmen, insbesondere die Einrichtung, den Betrieb und die Fortentwicklung eines Überwachungssystems, damit solche Entwicklungen früh erkannt werden.

(5) Maßnahmen und Geschäfte, die für das Unternehmen von außergewöhnlicher Bedeutung sind oder mit denen ein außergewöhnliches wirtschaftliches Risiko verbunden ist, bedürfen der vorherigen Zustimmung der gesamten Geschäftsführung, soweit nicht eine sofortige Maßnahme nach pflichtgemäßem Ermessen zur Vermeidung drohender Nachteile für das Unternehmen erforderlich ist. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 3 Entscheidungen der gesamten Geschäftsführung

Unbeschadet der Regelung in § 2 dieser Geschäftsordnung entscheidet die gesamte Geschäftsführung in allen Angelegenheiten, die von besonderer Bedeutung und Tragweite für das Unternehmen sind, insbesondere über:

1. Geschäfte mit den Gesellschaftern
2. Angelegenheiten, in denen das Gesetz, die Gesellschaftsverträge der RheinCargo Verwaltungs GmbH oder der RheinCargo GmbH & Co. KG oder diese Geschäftsordnung eine Entscheidung durch die gesamte Geschäftsführung vorsehen
3. Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung der RheinCargo Verwaltungs GmbH oder des Aufsichtsrates und/oder der Gesellschafterversammlung der RheinCargo GmbH & Co. KG oder der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlungen von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften im Sinne von § 290 HGB unterliegen
4. Strategische Unternehmensentwicklung, mittel- und langfristige Rahmenplanung, Festlegung der Aufbauorganisation und Funktionsbeschreibungen
5. Erstellung und Überarbeitung von Konzepten zum strategischen Unternehmenscontrolling
6. Wirtschaftsplan, Nachträge zum Wirtschaftsplan sowie Mittelfristplanung (5-Jahresplan) der RheinCargo Verwaltungs GmbH, der RheinCargo GmbH & Co. KG sowie der von ihnen beherrschten Gesellschaften, einschließlich allgemeine Tarifgestaltung und Konzerndienstleistungen
7. Entgelttarif- und Betriebsvereinbarungen
8. Vorschlag zur Erteilung und Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten
9. Vorschlag zur Bestellung/Abberufung bzw. die Bestellung/Abberufung von Organmitgliedern des Unternehmens in Konzern-/Beteiligungsgesellschaften
10. Organisationshandbücher, Systemhandbücher
11. Prüfungspläne der Konzern-Innenrevision
12. Auftragsvergaben und sonstige Beschaffungen, soweit sie einen Betrag von 50.000 € im Einzelfall überschreiten
13. Auftragserweiterungen gemäß Ziffer 12, soweit dadurch die ursprüngliche Auftragssumme um mehr als 10 % überschritten wird
14. Planung und Durchführung von Maßnahmen, insbesondere Investitionsvorhaben, die von besonderer Bedeutung für das Unternehmen sind. Von besonderer Bedeutung für das Unternehmen sind grundsätzlich solche Maßnahmen, die ein Finanzvolumen von 100.000 € überschreiten
15. Einleitung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen mit einem Streitwert von mehr als 20.000 €.

§ 4 Zustimmungsvorbehalte

- (1) Die Geschäftsführung hat die in den Gesellschaftsverträgen der RheinCargo Verwaltungs- GmbH (§ 8) und der RheinCargo GmbH & Co. KG (§ 6 Abs. 5, § 10) der jeweiligen Gesellschafterversammlung zugewiesenen Beschlusskompetenzen und Zustimmungsrechte sowie die dem Aufsichtsrat der RheinCargo GmbH & Co. KG durch den Gesellschaftsvertrag (§ 12 Abs. 2) vorbehaltenen Zustimmungsrechte zu berücksichtigen.
- (2) Einer **Zustimmung der Gesellschafterversammlung** der RheinCargo GmbH & Co. KG bedürfen Geschäfte gemäß § 6 Abs. 5 lit a),b, c) und d) des Gesellschaftsvertrages der RheinCargo GmbH & Co. KG in folgenden Fällen:
1. Wesentliche Abweichungen vom Investitionsplan
 2. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Verpflichtung zu solchen Geschäften, sofern das Geschäft folgende Werte übersteigt
 - a) bei Erwerb oder Veräußerung 150.000 €
 - b) bei Belastung 150.000 €.
 3. Abschluss von Rechtsgeschäften im operativen Geschäft, sofern das Geschäft ein Verpflichtungsvolumen von mehr als 2.000.000 € pro Jahr übersteigt, sowie deren Änderung, wenn die Änderung wirtschaftlich einem Neuabschluss gleichkommt; ferner beim Abschluss von sonstigen Verträgen mit einem Verpflichtungsvolumen von mehr als 500.000 € über die gesamte Laufzeit
 4. Abschluss, Änderung, Kündigung und Aufhebung von Anstellungsverträgen mit Angestellten der Gesellschaft mit einem Zieleinkommen von mehr als 10 % über der Vergütungsgruppe ETV 15 in der höchsten Altersstufe
 5. Übernahme von Versorgungsleistungen, insbesondere Versorgungs- oder Pensionszusagen
 6. Geschäfte mit Gesellschaftern mit einem Verpflichtungsvolumen von mehr als 500.000 € pro Jahr
 7. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Gestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Geschäfte gemäß § 12 Abs. 2 lit. b) c) und d) des Gesellschaftsvertrages der RheinCargo GmbH & Co. KG bedürfen der **Zustimmung des Aufsichtsrates** in folgenden Fällen:
1. Erwerb, Belastung und Veräußerung von Wertpapieren, soweit das Geschäft nicht im Wirtschaftsplan der Gesellschaft vorgesehen ist
 2. Aufnahme von Darlehen, soweit der Wert im Einzelfall einen Betrag von 200.000 € übersteigt, es sei denn, die konkrete Maßnahme ist im Wirtschaftsplan vorgesehen

3. Gewährung von Darlehen, soweit die konkrete Maßnahme nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen ist und im Einzelfall ein Betrag von 50.000 € überschritten wird
 4. Führung von Rechtsstreitigkeiten, soweit der Streitwert im Einzelfall 250.000 € übersteigt; ferner Nachgeben beim Abschluss von Vergleichen um mehr als 100.000 € gegenüber dem Klageantrag bzw. der ursprünglichen Forderung
 5. Gewährung von Spenden soweit im Jahr ein Gesamtwert von 1.000 € überschritten wird sowie Vornahme von Sponsoring-Maßnahmen soweit im Jahr ein Gesamtwert von 10.000 € überschritten wird
 6. Verzicht, Stundung und Erlass von Forderungen, soweit der Wert im Einzelfall einen Betrag von 50.000 € übersteigt.
- (4) Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und eine unverzügliche Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung bzw. des Aufsichtsrats nicht möglich ist, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des Vorsitzenden des jeweils zuständigen Gremiums selbständig handeln. Das zuständige Gremium ist bei der nächsten Versammlung, bei der die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen sind, zu informieren.

§ 5 Geschäftsverteilungsplan

Die Geschäftsbereiche innerhalb der Geschäftsführung ergeben sich aus einem Geschäftsverteilungsplan, der als Anlage Bestandteil dieser Geschäftsordnung ist.

§ 6 Sitzungen und Beschlüsse

(1) Geschäftsführungssitzungen sollen in regelmäßigen Abständen, in aller Regel 14-tägig, stattfinden. Bei Eilbedürftigkeit oder auf Antrag eines Geschäftsführers ist eine Sitzung unverzüglich einzuberufen.

(2) Beschlüsse der Geschäftsführung werden regelmäßig in Sitzungen gefasst. In eilbedürftigen Angelegenheiten können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen im Umlaufverfahren, durch schriftliche, fernschriftliche, telegraphische oder telefonische Stimmabgabe oder mittels Telefax, Teletex oder E-Mail gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht. Abwesende Mitglieder der Geschäftsführung können an Beschlussfassungen dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Geschäftsführer schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.

(3) Die Geschäftsführer legen einvernehmlich die Tagesordnung fest. Zu Angelegenheiten, für die eine Beschlussfassung erforderlich ist, sollen schriftliche Unterlagen vorhanden sein. Zur ausreichenden Vorbereitung der Geschäftsführung sollen die Unterlagen für die Tagesordnung nach Möglichkeit den übrigen Geschäftsführern drei Tage vor der Sitzung zugeleitet werden.

(4) Ausnahmen von den vorstehenden Regelungen über Fristen sind in unvorhergesehenen oder eilbedürftigen Einzelfällen zulässig.

(5) Über in den Geschäftsbereich eines abwesenden Geschäftsführers fallende Angelegenheiten soll nur in dringenden Ausnahmefällen beraten und entschieden werden. Der betreffende Geschäftsführer ist unverzüglich über die Entscheidung zu unterrichten.

(6) Die Geschäftsführung beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit sich nicht aus dieser Geschäftsordnung etwas anderes ergibt.

(7) Die Geschäftsführung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Geschäftsführer anwesend sind. Ein Geschäftsführer kann alleine entscheiden, wenn in dringenden Fällen eine sofortige Maßnahme zur Vermeidung drohender Nachteile für das Unternehmen erforderlich und der für den maßgeblichen Geschäftsbereich zuständige Geschäftsführer nicht erreichbar ist.

(8) Über jede Sitzung der Geschäftsführung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der sich der Ort, der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Tagesordnung, der Inhalt der Beschlüsse und die wesentlichen Ergebnisse der Beratungen ergeben.

§ 7 Ausführung der Entscheidungen

(1) Die Ausführung der Entscheidungen der Geschäftsführung wird durch die nach dem Geschäftsverteilungsplan jeweils zuständigen Geschäftsführer veranlasst.

(2) Der jeweils zuständige Geschäftsführer berichtet in angemessenen Abständen den übrigen Geschäftsführern über die Ausführung bzw. bei langfristigen Angelegenheiten über den Stand der Ausführung.

§ 8 Präsenz der Geschäftsführung

(1) Es ist sicherzustellen, dass die Geschäftsführung jederzeit erreichbar ist.

(2) Im Übrigen regeln die Geschäftsführer im Innenverhältnis die Präsenz in der Gesellschaft.

§ 9 Zusammenarbeit mit der Gesellschafterversammlung und dem Aufsichtsrat

(1) Die Geschäftsführung hat die Gesellschafterversammlung und den Aufsichtsrat über den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz und die Lage der Gesellschaft, mindestens im Abstand von drei Monaten schriftlich zu unterrichten. Jedem Kommanditisten steht ein Auskunfts- und Einsichtsrecht entsprechend § 51a Abs. 1 und 2 GmbHG zu.

(2) Im Übrigen informiert die Geschäftsführung den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über relevante Fragen der Geschäftspolitik, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und über sonstige grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung, auch die Konzernunternehmen betreffend. Sie geht dabei auf

wesentliche Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe der Gründe ein.

(3) Die Verpflichtung zur Berichterstattung an den Aufsichtsrat obliegt der gesamten Geschäftsführung. Die Berichte sind in aller Regel schriftlich vorzulegen, wenn nicht im Einzelfall eine mündliche Berichterstattung genügt oder geboten ist.

(4) Die Geschäftsführer beziehen den Aufsichtsrat in grundlegende Entscheidungen des Unternehmens, insbesondere die strategische Ausrichtung betreffend, ein.

§ 10 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Anlage

Geschäftsverteilungsplan